

Bedingungen für die Commerzbank Virtual Debit Card inklusive Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie vorvertragliche Informationen zum Fernabsatz und Widerrufsbelehrung

Seite	02 – 05	Bedingungen für die Commerzbank Virtual Debit Card
Seite	06	Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Commerzbank
Seite	06	Hinweise zur Bezahlung mit der Virtual Debit Card
Seite	07 – 08	Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Bedingungen für die Commerzbank Virtual Debit Card¹

Stand: 01.06.2020

I. Geltungsbereich

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Commerzbank Virtual Debit Card (im Folgenden „digitale Karte“ genannt) ist eine Debitkarte, die dem Kunden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt wird. Der Karteninhaber erhält keine physische Karte (Plastikarte). Die digitale Karte wird dem Karteninhaber in Form der Nennung der Kartenummer im Online-Banking oder in der Banking App bekannt gemacht.

Die Karte kann digital auf einem oder mehreren digitalen Endgeräten (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräte) zur Nutzung von digitalen Bezahlfahrern hinterlegt werden.

Der Karteninhaber kann die Karte im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes

- zum kontaktlosen Bezahlen an automatisierten Kassen, und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten, die eine kontaktlose Nutzung unterstützen (Bargeldservice), einsetzen.

Die Vertragsunternehmen sowie die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an dem Mastercard-Akzeptanzsymbol sowie dem Symbol für eine Kontaktloszahlung zu erkennen.

Online-Bezahlvorgänge sind nur innerhalb der Bezahlssysteme von Drittanbietern möglich. Hierzu muss der Karteninhaber die Karte einer digitalen Geldbörse (Wallet) bzw. App eines Drittanbieters (nachfolgend „App-Anwendung“ genannt) hinzufügen. Voraussetzung ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen Karteninhaber und Drittanbieter. Die Bezahlung ist dann bei Online-Händlern, die das Bezahlssystem des Drittanbieters zur Bezahlung anbieten, möglich.

Für die Nutzung der Karte auf digitalen Endgeräten gelten ergänzend die gesondert mit der Bank zu vereinbarenden „Bedingungen für die Nutzung von digitalen Karten“.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten mit Kontaktlosfunktion kann der Karteninhaber sich eine individuelle persönliche Geheimzahl (PIN) erstellen.

Die Karte kann an kontaktlosen Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit dem Karteninhaberservice, in Verbindung setzen.

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber

Die Karte gilt für das bei der Beantragung der Karte vereinbarte Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte gegenüber der Bank gekündigt wird.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber ist verpflichtet die Karte nur innerhalb der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste zu nutzen.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Umrechnung erfolgt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Sperre der Karte durch die Bank

Die Bank darf die Karte sperren,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

¹ Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Debitkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Commerzbank Virtual Debit Card“ oder „digitale Karte“ geführt.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf dem digitalen Endgerät vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit diesem aufbewahrt werden.

b) Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Ziffer 6 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (1) Wissensselemente, wie z.B. das Passwort oder der Entsperrcode des Endgerätes, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im digitalen Endgerät) werden,
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel digitales Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. digitales Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (2) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein digitales Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das digitale Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem digitalen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem digitalen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem digitalen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.
- (3) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem digitalen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem digitalen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem digitalen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem digitalen Endgerät gespeicherte Seinselement.

c) Kontrollpflichten bei -Bezahlvorgängen

Sollten bei Bezahlvorgängen dem Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

d) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seines digitalen Endgerätes, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von digitaler Karte, PIN oder für Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst unter der dem Karteninhaber mitgeteilten Sperrhotline, unverzüglich zu unterrichten, um eine Sperre zu veranlassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seines digitalen Endgerätes gelangt, ist eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von digitalen Kartendaten, PIN oder für Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- (4) Der Kunde hat die Umsätze der Karte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen zu erheben.

6. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Die Autorisierung einer Kartenzahlung erfolgt durch die Nutzung der folgenden Authentifizierungselemente:

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN oder Passcode),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel digitales Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

Bei der Bezahlung an kontaktlosen automatisierten Kassen ist das digitale Endgerät (Besitzelement) mit dem gerätespezifischen Entsperrmechanismus (z.B. Geräte-Entsperrcode = Wissensselement oder Fingerabdruckscan/Gesichtsscan = Seinselement) zu entsperren und an die kontaktlose automatisierte Kasse zu halten.

Beim Karteneinsatz an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen und bei der kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen kann vom Einsatz eines Wissens- oder Seinslements abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei der Bargeldauszahlung an Geldautomaten ist das digitale Endgerät (Besitzelement) an den Geldautomaten mit Kontaktlosfunktion zu halten und die PIN (Wissenselement) einzugeben.

Zur Nutzung im Online-Handel über das Bezahlsystem eines Drittanbieters ergeben sich die Regelungen für die Authentifizierung aus den gesondert mit der Bank zu vereinbarenden „Bedingungen für die Nutzung von digitalen Karten“.

Nach der Autorisierung der Kartenzahlung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

7. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. II Nummer 2.) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.²

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz unterrichtet.

9. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR³) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt. Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

10. Zahlungsverpflichtung des Kunden

- a) Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Karte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.
- b) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

11. Entgelte und deren Änderung

Für die Erhebung von Entgelten und deren Änderung gelten die Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste. Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

² Z.B. Vorautorisierungen von Mietwagenkautionseleistungen oder in Hotels.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

12. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen**a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige**

- (1) Wird eine digitale Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form
- der Bargeldauszahlungen oder
 - der Verwendung der digitalen Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen,
- so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz 2 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - er den Entsperrcode des digitalen Endgeräts auf dem Gerät vermerkt oder zusammen mit dem Gerät verwahrt war,
 - die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Passwort, Entsperrcode des digitalen Endgeräts) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die digitale Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1) und (2) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (5) Abweichend von den Absätzen (1) und (2) ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.
- Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z.B. PIN oder Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z.B. digitales Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck oder Gesichts-Scan).
- (6) Die Absätze (3) bis (5) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

- Sobald der Verlust oder Diebstahl des digitalen Endgerätes, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von digitaler Karte, PIN oder für Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form
- der Verwendung der digitalen Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden
 - oder
 - der Bargeldauszahlung.

c) Ergänzende Haftungs- und Erstattungsregeln

Soweit die Haftung in den vorgenannten Bestimmungen nicht schon geregelt ist, gelten im Übrigen die in den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste geregelten Haftungs- und Erstattungsregeln des Kunden und die Haftungs- und Einwendungsausschlüsse für die Bank.

Commerzbank AG

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Commerzbank

B Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten

I. Bargeldauszahlungen und Bargeldeinzahlungen

2. Bargeldauszahlungen¹ am Geldautomaten

an eigene Kunden bei der Commerzbank

- mit Mastercard Debit / Virtual Debit Card auf den Auszahlungsbetrag 1,95 %
Minimum 5,98 EUR⁵

an eigene Kunden bei fremden Kreditinstituten (KI) / Zahlungsdienstleistern (ZDL)

- mit Mastercard Debit / Virtual Debit Card auf den Auszahlungsbetrag 1,95 %
Minimum 5,98 EUR⁵
- Beim Einsatz bei fremden KI / ZDL in anderen EWR⁶-Währungen innerhalb des EWR⁶ Zuzüglich Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 0,59 % auf den Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank

3. Bargeldauszahlungslimite der Commerzbank Karten

b) Bargeldauszahlungslimite der Commerzbank Debitkarten

Am Geldautomaten	Tageslimit	Wochenlimit
Mastercard Debit / Virtual Debit Card	600,00 EUR*	2.000 EUR*

* individuell vereinbarte Limite können abweichen

V Kartenzahlungen

1. Debitkarten

b) Einsatzentgelte beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen

- mit Commerzbank Mastercard Debit / Virtual Debit Card
 - Inland entgeltfrei
 - Ausland 1,5 % Auslandseinsatzentgelt
(gilt nur außerhalb des Eurolandes, betrifft nicht Umsätze in Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu)
- Beim Bezahlen in anderen EWR-Währungen innerhalb des EWR¹³ Zuzüglich Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 0,59 % auf den Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank

Hinweis zur Bezahlung mit der Virtual Debit Card

Der tägliche Höchstbetrag für Bezahlungen an automatisierten Kassen oder in Bezahlssystemen von Drittanbietern beträgt 2.000 EUR pro Tag. Individuell vereinbarte Limite können abweichen.

Die Bargeldauszahlung ist nur an Geldautomaten möglich, die eine kontaktlose Nutzung unterstützen. Hierfür gelten die oben unter Ziffer B I. 3. b) genannten Limite.

Commerzbank AG

¹ Bargeldauszahlung am Schalter nicht möglich.

⁵ Gegebenenfalls kommt noch ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzu (ist vor Ort ausgewiesen).

^{6/13} Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Stand: 01.05.2020. Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Beantragung Commerzbank Mastercard Debit / Beantragung Commerzbank Virtual Debit Card ¹

Bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§312d BGB i.V.m. Artikel 246b EGBGB) über die vereinbarten Vertragsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zur angebotenen Bankdienstleistung, zum Vertragsschluss und Ihrem Widerrufsrecht geben:

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank

Commerzbank AG

Kaiserstraße 16
D-60311 Frankfurt am Main

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Martin Zielke (Vorsitzender),
Roland Boekhout, Marcus Chromik, Jörg Hessenmüller,
Michael Mandel, Bettina Orlopp, Sabine Schmittroth

Zuständige Filiale

Die Anschrift der zuständigen Filiale wird dem Kunden mit der Annahme des Vertrages durch die Commerzbank mitgeteilt.

Zentrale

Telefon +49 (0) 69/136-20
E-Mail info@commerzbank.com
Internet www.commerzbank.de

Kundencenter

Telefon
für Privatkunden +49 (0) 69 58000 8000
für Unternehmerkunden +49 (0) 69 58000 9000
E-Mail directbanking@commerzbank.com
Internet www.commerzbank.de

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de), BAK Nr. 100005

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 32000

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE-114 103514

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Dienstleisters

Kundenbetreuung

Commerz Direktservice GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg
Gesetzlich Vertretungsberechtigte des Dienstleisters:
Stefan Homp, Andre Kaiser

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Soweit Texte in anderen Sprachen zur Verfügung stehen, dienen sie nur als Übersetzungshilfe.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages, für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Mit inländischen Kaufleuten und vergleichbaren ausländischen Kunden sowie juristischen Personen wird in Nr. 6, Absatz 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen.

Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Die Beschwerde- und alternativen Streitbeilegungsmöglichkeiten sind in Nr. 21 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

B. Informationen zum Kartenvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Leistungsmerkmale ergeben sich aus Ziffer 1 (Verwendungsmöglichkeiten) und zur Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 11 bzw. 10 der „Bedingungen für die Commerzbank Mastercard Debit“ bzw. der „Bedingungen für die Commerzbank Virtual Debit Card“ (nachfolgend „Kartenbedingungen“).

Preise

Die Commerzbank Mastercard Debit Kartenpreise und Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Die Möglichkeit zur Anpassung der Entgelte ist in Ziffer 12 bzw. Ziffer 11 der „Kartenbedingungen“ geregelt.

Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen seiner Filiale oder auf den Internetseiten der Bank unter <http://www.commerzbank.de> (unten auf der Seite unter „Preise & Konditionen“) einsehen. Auf Wunsch wird die Bank diese dem Kunden zusenden. Soweit bei der Abrechnung von Bankdienstleistungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind diese nach §4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen oder sonstige Kapitalerträge (z. B. aus Wertpapieren) erzielt werden, sind diese Beträge in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht („In- oder Ausland“) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. „Withholding Tax“ [nach US amerikanischem Steuerrecht]), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internet) hat der Kunde selbst zu tragen.

Beginn der Ausführung

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Vertrages ab Vertragsschluss.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Zahlungsverpflichtungen die sich gegenüber den Vertragsunternehmen beim Einsatz der Karte ergeben, sind in Ziffer 11 bzw. Ziffer 10 der „Kartenbedingungen“ geregelt. Die Bank erfüllt eine Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des Mastercard-Verbundes an ein Vertragsunternehmen oder durch Bargeldauszahlung an den Kunden am Geldausgabeautomaten.

Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Für Zahlungsdienste gilt ergänzend die Kündigungsregelung in Ziff. A, 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste.

Mindestlaufzeit des Vertrages

keine.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden „Kartenbedingungen“ sowie den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und den „Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste“ geregelt. Für die Nutzung von digitalen Karten gelten darüber hinaus die „Bedingungen für die Nutzung von digitalen Karten“. Diese Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

¹ Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausgabe einer Debitkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Commerzbank Mastercard Debit“ oder „Commerzbank Virtual Debit Card“ oder „Karte“ geführt.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Information zum Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, in dem er die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare oder die auf den Internetseiten gemachten Angaben an die Bank übermittelt und diese ihr zugehen.

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden – nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung des Kunden – die Annahme des Vertrages erklärt.

Wenn man telefoniert, kommt ein Vertrag zustande, sobald Kunde und Bank sich über den Vertragsinhalt einig sind und den Vertrag am Telefon vereinbaren.

C. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Informationen. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass er im Fall des Widerrufs des Vertrages zu Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet ist, wenn er ausdrücklich zustimmt, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b §2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 §4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Commerzbank AG
Kaiserstraße 16, D-60311 Frankfurt am Main,
Telefax: 069 98 66 06 80
E-Mail: directbanking@commerzbank.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrages der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Commerzbank AG